

Fotoveröffentlichung gegen Bezahlung

Kostenlose Unternehmensreportagen, aber Bilder werden berechnet

Ein Wirtschaftsmagazin bietet Firmen kostenlose Unternehmensreportagen an, berechnet jedoch Fotos mit 4,95 Euro (schwarzweiß) oder 8,95 Euro (Farbe) je Millimeter Höhe und Spalte. Diese Praxis hält ein Wirtschaftsjournalist für einen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex und schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Cheftage des Magazins nimmt die Beschwerde „mit Erstaunen zur Kenntnis“ und verweist auf sechs Mitbewerber, die nach gleichen oder ähnlichen Prinzipien arbeiten und offensichtlich bislang keine juristischen Probleme hatten. Das Wirtschaftsmagazin bezeichnet sich als Anzeigenblatt und verweist auf das Standardwerk „Presserecht“ (Löffler). Danach muss Werbung nur dann kenntlich gemacht werden, wenn ein Anzeigenblatt auch redaktionelle Beiträge enthält. Das Blatt bestehe jedoch ausschließlich aus Werbung. Deshalb sei auch eine Trennung von Werbung und redaktionellem Teil gar nicht möglich. (2002)

Die Beschwerde ist begründet, entscheidet der Beschwerdeausschuss und spricht einen Hinweis aus. Das Wirtschaftsmagazin hat danach gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Der Ausschuss kritisiert, dass die Gefahr der Irreführung der Leser besteht. Die Zeitschrift erweckt den Anschein, ein Fachmagazin zu sein, das redaktionell unabhängig nachrecherchierte Beiträge enthält. In Ziffer 7 des Pressekodex ist festgehalten, dass für bezahlte Veröffentlichungen die werberechtlichen Regelungen gelten. Nach ihnen müssen die Beiträge so gestaltet sein, dass Werbung für den Leser als Werbung zu erkennen ist. Die veröffentlichten Beiträge sind – so der Ausschuss – zumindest für einen Teil der Leser nicht eindeutig als Werbung zu erkennen. Deshalb ist gegen den Trennungsgrundsatz verstoßen worden. Nach Meinung des Beschwerdeausschusses ist es unbedingt notwendig, dass in dem Magazin an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um unabhängige redaktionelle Beiträge, sondern um von Unternehmen bezahlte PR-Veröffentlichungen handelt. Dadurch wird der Leser aufgeklärt und eine Täuschung verhindert (B1–23/02)

Aktenzeichen:B1–23/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Hinweis